

Satzung über die Vergabe, Gestaltung und Anbringung von Hausnummern

-Hausnummernsatzung -

Auf der Grundlage der §§ 5 und 35 Absatz 2 Nr. 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I/01 S. 154), zuletzt geändert am 23.03.2004 (GVBl. I/04 S. 59, 66) sowie des § 126 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986) vom 31.12.2008 bzw. 30.06.2009 hat die Gemeindevertretung Wandlitz in der Sitzung am 09.07.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsätze

1. Die Vergabe und Änderung von Hausnummern obliegt der Gemeinde Wandlitz und ist gemäß der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren entsprechend gebührenpflichtig.
2. Die Neuvergabe von Hausnummern bedarf der schriftlichen Antragstellung mit Angabe der Gemarkung, Flur und Flurstück. Insbesondere bei Grundstücksteilungen erfolgt die Neuvergabe der Hausnummer erst nach Vorlage der katastermäßigen Fortschreibung.
3. Jedes Flurstück mit einem selbstständigen Gebäude erhält eine Hausnummer. Doppelhäuser oder mehrere selbstständige Gebäude auf einem Flurstück können mehrere Hausnummern erhalten.
4. Die Vergabe der Hausnummern erfolgt ortsüblich in fortlaufender Nummernfolge mit arabischen Ziffern. Ist die Nummernfolge nicht mehr einzuhalten, ist der Zusatz eines Buchstaben zulässig.

§ 2 Anbringung, Gestaltung und Kennzeichnung

1. Die Hausnummer muss vom Gehweg und von der Fahrbahn der Straße aus gut sichtbar und lesbar sein.
2. Die Hausnummern sind neben oder über dem Hauseingang anzubringen, wenn der Hauseingang an der Straße liegt. Liegt das Gebäude mehr als 5 m hinter der Straßenbegrenzungslinie, kann die Hausnummer neben dem Zugang oder neben der Zufahrt angebracht werden.
3. Die Ziffern und Buchstaben müssen sich in der Farbe vom Untergrund deutlich abheben und mindestens 8 cm hoch sein.
4. Es sollen beleuchtete Hausnummern verwendet werden, um auch bei Dunkelheit die Lesbarkeit zu gewährleisten.
5. Bei mehreren Hauseingängen ist jeder Eingang mit einer entsprechenden Hausnummer zu versehen.

6. Bei Eckgrundstücken kann auf Antrag des Kennzeichnungspflichtigen eine abweichende Regelung getroffen werden.

§ 3 Kennzeichnungspflicht

1. Jeder Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Nutzer eines Grundstückes ist verpflichtet, auf eigene Kosten die amtlich festgesetzte Hausnummer innerhalb eines Monats anzubringen.
2. Die Zuständigkeit für die Beschaffung, Anbringung und Unterhaltung der Hausnummer liegt beim Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder Nutzer.

Dieses gilt auch bei Umnummerierungen.

3. Bei Umnummerierungen darf das bisherige Hausnummernschild für eine Übergangszeit von einem ½ Jahr nicht entfernt werden. Es ist so durchzustreichen, dass es noch lesbar bleibt.

§ 4 Ausnahmen

1. Abweichungen von dieser Verordnung können nach pflichtgemäßem Ermessen zur Vermeidung unbilliger Härten zugelassen werden, wenn dadurch öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden und der Zweck der Verordnung auch auf andere Weise erreicht werden kann.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, wer als Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter oder Nutzer vorsätzlich oder fahrlässig seinen Verpflichtungen dieser Verordnung nicht nachkommt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 500,-- € geahndet werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt rückwirkend zum 01.10.2008 in Kraft.

Wandlitz, den 10.07.2009

gez. Tiepelmann
Bürgermeister